

ÖSTERREICHISCHES BUNDESINSTITUT FÜR GESUNDHEITSWESEN



ÖBIG

KOSTENFAKTOREN IN DER TIERÄRZTLICHEN HAUSAPOTHEKE

**IM AUFTRAG DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION VII**

Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



ÖBIG

KOSTENFAKTOREN IN DER TIERÄRZTLICHEN HAUSAPOTHEKE

Sabine Vogler

Wilhelm Freihoff

Wien, März 2003

Im Auftrag des
Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen
Sektion VII

ISBN 3-85159-059-7

Zl.: 4422-03

Eigentümer und Herausgeber: ÖBIG - Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen - Für den Inhalt verantwortlich: Sebastian Kux - Lektorat: Johannes M. Treytl - Sekretariat: Silvia Laskaridis - Umschlaggestaltung und technische Herstellung: Ferenc Schmauder - Alle: A-1010 Wien, Stubenring 6, Telefon +43 1 515 61-0, Fax +43 1 513 84 72, E-Mail: nachname@oebig.at, <http://www.oebig.at>

Der Umwelt zuliebe: Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

Kurzfassung

In Österreich arbeiten knapp 1.900 Tierärzte und Tierärztinnen, davon verfügen rund 1.400 über eine Hausapotheke. In der Tierarztpraxis ist allerdings eine Kostenstellenrechnung nicht üblich, sodass keine Daten über die mit der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke verbundenen Kosten vorliegen.

Angesichts der fehlenden Datengrundlagen wurde das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) beauftragt, eine Studie über die Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke zu erstellen.

Dazu wurden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Tierarzneimitteln und die Führung von tierärztlichen Hausapotheken unter die Lupe genommen, um Informationen über die rechtlich verbindlichen Aufgaben und Vorschriften zu gewinnen. Dabei zeigte sich zum einen, dass die für die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke relevanten Bestimmungen in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, und zum anderen, dass im Laufe des Jahres 2002 mehrere neue Rechtsvorschriften zur Anwendung kamen. Im April 2002 trat das - in Folge des „Schweinemastskandals“ erarbeitete - Tierarzneimittelkontrollgesetz in Kraft, dem einige darauf basierende Verordnungen folgten. Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen ergab darüber hinaus, dass bestimmte Regelungen (z. B. Dokumentationspflichten) nur für Arzneimittel zur Anwendung an Lebensmittel liefernden Tieren gelten, was zu unterschiedlichen Kosten in der Nutztier- im Vergleich zur Heimtierpraxis führen kann.

Die Ermittlung der Kosten basiert auf ÖBIG-eigenen Erhebungen. Es wurden insgesamt elf Interviews mit Tierärzten und Tierärztinnen geführt, um die im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke anfallenden Aufgaben zu identifizieren und die daraus resultierenden Kostenfaktoren zu ermitteln. Bei der Auswahl der Interviewpartner wurde sowohl auf eine regionale Streuung (nach Bundesländern und dem Stadt-Land-Gefälle) als auch auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Typen an tierärztlichen Praxen geachtet. De facto deckten die meisten Interviewpartner mit der Führung einer Gemischttierpraxis den Groß- und Nutztier- wie auch den Klein- und Heimtierbereich ab. Die Ergebnisse beziehen sich deshalb auch schwerpunktmäßig auf eine durchschnittliche Gemischttierpraxis.

Der dominierende Kostenfaktor in der tierärztlichen Hausapotheke ist der Wareneinsatz: In einer Gemischttierpraxis entfallen im Schnitt zwei Drittel des Apothekenumsatzes auf den Wareneinsatz. Die Tierärzte beziehen im Allgemeinen die Arzneimittel über den veterinärpharmazeutischen Großhandel, die Abgabe erfolgt zu dem Höchstpreis, der in einem degressiven Schema in der Österreichischen Arzneitaxe geregelt ist, plus einem Aufschlag von 15 Prozent für Privatverkäufe. Der Rohaufschlag auf Arzneimittel beträgt in einer Gemischttierpraxis im Schnitt 54 Prozent.

Die Arbeiten im Rahmen der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke werden sowohl von den Tierärzten als auch von nicht-ärztlichen Mitarbeitern (Tierarzhelferinnen, Administrativ-

kräfte) durchgeführt. Die Aufgaben, die rund um die Bestellung und Lieferung der Arzneimittel anfallen, werden üblicherweise vom nicht-ärztlichen Personal übernommen. Die Dokumentation, welche bei Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere vorgeschrieben ist, darf hingegen laut Gesetz nur von den Ärzten persönlich erledigt werden. Die ärztliche Dokumentation ist - im Vergleich zu den übrigen Aufgaben zur Führung einer Hausapotheke - ziemlich zeitintensiv: pro Tag wendet ein Tierarzt durchschnittlich 50 Minuten dafür auf. In einer durchschnittlichen Gemischtpraxis belaufen sich die jährlichen Arbeitskosten für die tierärztliche Hausapotheke auf zirka € 11.700,- / ATS 161.000,-. Dieser Kostenfaktor macht jedenfalls ein Zehntel des Hausapothekeumsatzes aus.

Eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen in der tierärztlichen Hausapotheke der Sachaufwand (Abschreibung für die Einrichtung und die Autoapotheke) sowie etwaige anteilige Gemeinkosten für Energie, Büromaterial, Versicherungen.

In Summe machen die Arbeits- und Sachkosten 13 Prozent des Hausapothekeumsatzes in einer durchschnittlichen Gemischtpraxis aus.

Die vorliegende Arbeit stellt insofern ein Pionierwerk dar, da erstmals für Österreich die Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke im Rahmen einer Studie erhoben und bewertet wurden.

Danksagung

Um die Erhebung im Rahmen der vorliegenden Studie „Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke“ durchführen zu können, bedurfte es der Kooperationsbereitschaft unserer Interviewpartner.

Wir bedanken uns bei Herrn Kammeramtsdirektor Dr. Richard Elhenický von der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, der uns über aktuelle rechtliche Entwicklungen informierte und uns mit der Nennung potenzieller Interviewpartner bei der Erhebung unterstützte.

Insbesondere möchten wir uns herzlich bei den Tierärztinnen und Tierärzten - die zur Wahrung der Anonymität hier nicht genannt werden - bedanken, die uns für Interviews zur Verfügung standen und uns im Rahmen der Gespräche wertvolle Hintergrundinformationen lieferten sowie Kostendaten bekannt gaben.

Weiters wollen wir noch Frau Dr. Gabriele Damoser (BMSG, Sektion VII, Abteilung 10) und Herrn Dr. Johann Damoser (BMSG, Sektion VII, Abteilung 11) für ihre Auskünfte zu Strukturdaten bzw. rechtlichen Entwicklungen mit Dank erwähnen. Schließlich danken wir herzlich Herrn Dr. Johannes Dichtl (BMSG, Sektion VII, Abteilung 10) für die sorgfältige Prüfung des Berichts sowie für wichtige rechtliche Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Hintergrund	1
1.2 Aufgabenstellung	1
1.3 Aufbau	2
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1 Überblick	3
2.1.1 Europäische Union	3
2.1.2 Österreich	4
2.2 Tierarzneimittel.....	7
2.2.1 Zulassung	7
2.2.2 Einfuhr.....	8
2.2.3 Vertrieb	9
2.3 Tierärztliche Hausapotheken	11
2.3.1 Berechtigung.....	11
2.3.2 Betrieb.....	11
2.3.3 Dokumentation.....	13
2.3.4 Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln.....	14
3 Kostenfaktoren	17
3.1 Methodik.....	17
3.1.1 Interviewleitfaden.....	17
3.1.2 Auswahl der Interviewpartner	18
3.1.3 Probleme.....	18
3.2 Stichprobe	19
3.3 Aufwand der tierärztlichen Hausapotheke	21
3.3.1 Wareneinsatz.....	21
3.3.2 Arbeitsaufwand	23
3.3.3 Sachkosten	25
3.4 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse	26
4 Resümee	29
Literaturverzeichnis	32
Anhang	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1:	Rechtliche Rahmenbedingungen - Wichtige Regelungen für Tierarzneimittel auf der Ebene der Europäischen Union	3
Tabelle 2.2:	Rechtliche Rahmenbedingungen - Wichtige Regelungen für Tierarzneimittel und tierärztliche Hausapotheken in Österreich.....	5
Tabelle 2.3:	Rechtliche Rahmenbedingungen - Aktuelle amtliche Höchstaufschlagsätze der Hausapotheken führenden Tierärzte für Arzneispezialitäten	10
Tabelle 2.4:	Rechtliche Rahmenbedingungen - Aufzeichnungspflichten für Hausapotheken führende Tierärzte.....	14
Tabelle 3.1:	Kostenfaktoren - Anzahl der Interviews nach Praxistyp und Bundesland	18
Tabelle 3.2:	Kostenfaktoren - Tierarztpraxis- und Hausapothekengröße der Interviewpartner	20
Tabelle 3.3:	Kostenfaktoren - Durchschnittlicher Rohaufschlag 2001.....	22
Tabelle 3.4:	Kostenfaktoren - Arbeiten und deren Zeitaufwand im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke im Jahr 2001	23
Tabelle 3.5:	Kostenfaktoren - Personalkosten der tierärztlichen Hausapotheke 2001	24
Tabelle 3.6:	Kostenfaktoren - Abschreibung für die tierärztliche Hausapotheke 2001	25
Tabelle 3.7:	Kostenfaktoren - Umsatz- und Kostendaten der tierärztlichen Hausapotheke einer durchschnittlichen Gemischttierpraxis 2001	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Abschreibung
AM	Arzneimittel
ATS	Österreichische Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
CVMP	Committee for Veterinary Medicinal Products
€	Euro
EMA	European Medicines' Evaluation Agency
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
i.d.F.	in der Fassung
Jg.	Jahrgang
ÖAZ	Österreichische Apothekerzeitung
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
ÖGE	Österreichische Gesellschaft für Ernährung
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz
TAM	Tierarzneimittel
THA	tierärztliche Hausapotheke
VO	Verordnung
VÖS	Verband Österreichischer Schweineerzeuger
Zi.	Ziffer
zit.	zitiert

1 Einleitung

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) wurde vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) beauftragt, eine Studie über die Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke zu erstellen. Projektbeginn war Juli 2002, nach einer Laufzeit von drei Monaten wurde Mitte Oktober 2002 der Endbericht gelegt. Die Publikation der Studie erfolgte im März 2003.

1.1 Hintergrund

In Österreich dürfen Tierärzte für den Bedarf der eigenen Praxis eine Hausapotheke halten. In der Realität führt die Mehrheit der zirka 1.900 Tierärzte und Tierärztinnen Österreichs eine Apotheke, über die sie Tierarzneimittel für den eigenen Praxisbedarf abgeben.

In letzter Zeit waren die Regelungen zur Abgeltung der apothekerlichen Leistungen der Tierärzte und Tierärztinnen (Handelsspanne) in Diskussion geraten. Vor diesem Hintergrund besteht nun Bedarf nach der Kenntnis der Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke anfallen.

In der tierärztlichen Praxis ist jedoch eine Kostenstellenrechnung nicht üblich. Daher wurde das ÖBIG ersucht, im Rahmen einer Studie die Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke zu identifizieren und zu bewerten.

1.2 Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Studie ist es also, die mit der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke verbundenen Aufgaben zu erheben und die daraus resultierenden Kosten zu ermitteln.

Dazu werden in einem ersten Schritt relevante Regelungen zur Führung der tierärztlichen Hausapotheke analysiert. Darauf aufbauend werden in einem zweiten Schritt die Kostenfaktoren der tierärztlichen Hausapotheke ermittelt. Aufgrund der fehlenden Datengrundlagen (Kostenstellenrechnung) erfolgte dies im Zuge von ÖBIG-eigenen Erhebungen, und zwar in Form von strukturierten und standardisierten Interviews mit Hausapotheken führenden Tierärzten und Tierärztinnen.

1.3 Aufbau

Die Studie „Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke“ gliedert sich auf Grund der zwei inhaltlichen Schwerpunkte „Recht“ und „Kostenfaktoren“ in insgesamt vier Kapitel:

- Kapitel 1: Einleitung
- Kapitel 2: Rechtliche Rahmenbedingungen
Dieses Kapitel dient der übersichtlichen Darstellung aktueller rechtlicher Bestimmungen zum Vertrieb von Tierarzneimitteln und zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke.
- Kapitel 3: Kostenfaktoren
In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der ÖBIG-eigenen Erhebung vorgestellt und auf Grund der im Rahmen der Interviews recherchierten Informationen und Daten die wesentlichen Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke ermittelt.
- Kapitel 4: Resümee
Abschließend werden die zentralen Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel werden aktuelle rechtliche Bestimmungen im Bereich der Tierarzneimittel vorgestellt. Abschnitt 2.1 listet relevante Normen auf der Ebene der Europäischen Union (EU) und auf nationaler Ebene auf. Abschnitt 2.2 geht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Inverkehrbringen und den Vertrieb von Tierarzneimitteln ein, während in Abschnitt 2.3 die bei der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke zu beachtenden Vorschriften dargestellt werden.

2.1 Überblick

2.1.1 Europäische Union

In Tabelle 2.1 werden zentrale Rechtsvorschriften der EU für Tierarzneimittel angeführt. Von grundlegender Bedeutung ist die Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel, die Ende 2001 erlassen wurde.

Hintergrund der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel war, dass es im Bereich der Tierarzneimittel eine Reihe von EU-Rechtsvorschriften - zum Teil mehrfach geändert - gab, und es sich aus Gründen der Übersicht und Klarheit empfohlen hat, einige bestehende Richtlinien zu kodifizieren und zu einem einzigen Text zusammenzufassen.

Tabelle 2.1: Rechtliche Rahmenbedingungen - Wichtige Regelungen für Tierarzneimittel auf der Ebene der Europäischen Union

Rechtsbestimmungen	Relevante Inhalte
- Verordnung 2309/93/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	Zulassungsverfahren für Arzneimittel
- Verordnung 2377/90/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs („Rückstandshöchstmengenverordnung“) - mit nachfolgenden Verordnungen der Kommission zur Änderung der Anhänge	Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände bei Wirkstoffen zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren
- Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel	Kodifizierung bestehender Richtlinien zur Herstellung, behördlichen Zulassung und zum Vertrieb von Tierarzneimitteln und Zusammenfassung in einem einzigen Text

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen

Die gemeinschaftlichen Rechtsprinzipien zu den Verfahren zur Zulassung von Arzneimitteln werden in Punkt 2.2.1 näher ausgeführt. Von der EU gehen weiters spezielle arzneimittel-

rechtliche Regelungen für Wirkstoffe, die zum Einsatz bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind, aus: Dem Antrag auf Zulassung muss ein erfolgreich abgeschlossenes Rückstandsfestsetzungsverfahren vorausgehen (vgl. ebenfalls Punkt 2.2.1).

2.1.2 Österreich

In Österreich sind die Bestimmungen zum Vertrieb von Tierarzneimitteln einschließlich der Führung der tierärztlichen Hausapotheke auf mehrere Rechtsnormen aus den Bereichen Arzneimittel- und Apothekenwesen, Veterinärwesen und Lebensmittelangelegenheiten aufgeteilt. In Deutschland gibt es hingegen eine eigene Verordnung zu den tierärztlichen Hausapotheken.

Wichtige Regelungen zum Vertrieb von Tierarzneimitteln und zu den tierärztlichen Hausapotheken finden sich im Tierärztegesetz, im Apothekengesetz, in der Apothekenbetriebsordnung und im Arzneimittelgesetz. Für die Abgeltung der im Vertrieb von Tierarzneimitteln erbrachten Leistungen kommen die Verordnung über die Höchstaufschlagsätze im Arzneimittelgroßhandel und die Österreichische Arzneitaxe zur Anwendung. Für Impfungen von Tieren ist - unter anderem - das Tierseuchengesetz heranzuziehen; bei Tieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln verwendet werden, kommen Regelungen des Lebensmittelgesetzes und der Rückstandskontrollverordnung zum Tragen.

Tabelle 2.2 listet die wichtigsten Rechtsnormen in Bezug auf Tierarzneimittel und tierärztliche Hausapotheken auf und skizziert Regelungsinhalte, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um zentrale Bestimmungen, die Liste ist aber nicht vollständig. Weitere für diesen Themenbereich relevante Regelungen finden sich etwa im Rezeptpflichtgesetz, im Suchmittelgesetz, in der Psychotropenverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

Besonders hingewiesen werden soll auf eine neue gesetzliche Regelung, nämlich das mit 1. April 2002 in Kraft getretene Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), das Ermächtigungen für weitere Verordnungen vorsieht (vgl. auch Punkt 2.3.4). Hintergrund für die Schaffung des neuen Gesetzes war die Affäre um den Einsatz illegaler Arzneimittel in der Schweinezucht (der sogenannte „Schweinemastskandal“), der Anfang 2001 aufgedeckt worden war. Auch hatte die EU-Kommission in einem Bericht über einen Inspektionsbesuch in Österreich im Juni 2001 die österreichischen Behörden aufgefordert, Rechtsvorschriften zu schaffen, um die Verbraucher vor dem illegalen Einsatz von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren wirksam zu schützen (Europäische Kommission 2001).

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das sich ausschließlich auf Arzneimittel zur Anwendung an Lebensmittel liefernden Tieren bezieht, schließt einige rechtliche Lücken, indem es Bestimmungen zu Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere präzisiert bzw. in einigen Bereichen verschärft. Wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird, wurden mit dem Tierarzneimittelkontrollgesetz neue Vorgaben eingeführt.

Tabelle 2.2: Rechtliche Rahmenbedingungen - Wichtige Regelungen für Tierarzneimittel und tierärztliche Hausapotheken in Österreich

Kurztitel	Langtitel	Relevante Inhalte
Tierärztegesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung. BGBl. 16/1975 i.d.F. BGBl. 95/2002	Berechtigung sowie sonstige Voraussetzungen zur Führung einer Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften. Aufzeichnungspflichten und jährliche Prüfung der Bestände bei TAM zur Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren (§ 13). Einbindung des Tierhalters in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren im Rahmen eines ständigen Betreuungsverhältnisses (§ 24 Abs. 3).
Apothekengesetz	Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens. RGBl. 5/1907 i.d.F. BGBl. I 65/2002	Diplomierte Tierärzte sind zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt (§ 34). Regelung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke sowie Bestimmungen des Maximalentgeltes für die im Betrieb der Apotheke geleisteten Arbeiten (Arzneitaxe) gelten auch für THA (§ 7).
Apothekenbetriebsordnung	Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von 4. Juli 1934 betreffend den Betrieb von Apotheken. BGBl. 171/1934 i.d.F. BGBl. II 191/1999	THA müssen vom Tierarzt selbst geführt werden. Kein selbstständiges Dispensieren durch Hilfskräfte. Die Abgabe von AM für andere als tierärztliche Zwecke ist verboten. Die für öffentliche Apotheken geltenden Betriebsvorschriften bezüglich Betriebsräume und Einrichtung finden auf THA analog Anwendung (§ 18).
Arzneimittelgesetz	Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln. BGBl. 185/1983 i.d.F. BGBl. I 65/2002	Definitionen (u. a. Arzneimittel, Fütterungsarzneimittel, Fütterungsarzneimittel-Vormischungen, pharmazeutische Unternehmer, Wartezeit; § 1 - 2), Anforderungen an Arzneimittel (§ 4), Vertrieb (§ 57).
Arzneibuchgesetz	Bundesgesetz vom 17. April 1980 über das Arzneibuch. BGBl. 195/1980 i.d.F. BGBl. I 33/2002	Grundsätze über Bezeichnung, Herstellung, Zusammensetzung, Aufbewahrung, Abgabe, Dosierung, Methoden der Prüfung von Arzneimitteln, Beschaffenheit der Behältnisse, etc. sind in einem Arzneibuch festzuhalten (§ 1).
VO für Höchstaufschlagsätze im Arzneimittelgroßhandel	Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstaufschläge im Arzneimittelgroßhandel vom 1. Juli 2000	Regelung des Höchstaufschlagsatzes für TAM im Großhandel (§ 3).
Österreichische Arzneitaxe	Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. April 1962, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird. BGBl. 128/1962, in der letztgültigen Fassung BGBl. II 288/2002	Regelung der Apothekenaufschläge (degressives Schema) für TAM.
Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG)	Bundesgesetz vom 15. Jänner 2002, mit dem ein Bundesgesetz über die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG) sowie ein Bundesgesetz über die Arzneiwaren (Arzneiwareneinfuhr 2002) erlassen werden und mit dem das Tierärztegesetz geändert wird. BGBl. I 28/2002 ¹	Anwendung von Tierarzneimitteln, einschließlich der „Kaskadenregelung“ zur „Umwidmung“ bei Therapienotstand (§ 4), Spezielle Regelungen für Fütterungsarzneimittel (§ 6), Liste betreffend Tierarzneimittelanwendung unter Einbindung des Tierhalters, Tiergesundheitsdienste (§ 7), Aufzeichnungspflichten (§ 8).

Tabelle 2.2/Fortsetzung

Kurztitel	Langtitel	Relevante Inhalte
Arzneiwareneinfuhr-gesetz	Siehe Langtitel oben unter Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) ¹	Einfuhrgenehmigung für Arzneimittel aus dem EWR bzw. Meldung vor der Einfuhr von Arzneimitteln im EWR (§ 2- 5). Einfuhr von TAM durch Tierärzte mit THA (§ 2 Abs. 7-11) - neue Regelung.
TAKG-Ausbildungs-verordnung	VO vom 17. Mai 2002: Ausbildung in Mischtechnik bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben nach dem TAKG. BGBl. II 194/2002	Regelung des Nachweises zur Befähigung in Mischtechnik als eine Voraussetzung für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben.
Tierarzneimittel-Anwendungsverord-nung	VO des Bundesministers für soziale Sicherheit und Gene-rationen vom 31. Juli 2002 über eine Liste betreffend Tier-arzneimittelanwendung unter Einbindung des Tierhalters	Liste der Arzneimittel inklusive Tierimpfstoffe, die der Tierarzt in seinem Ermessen dem Tierhalter zur Anwendung überlassen darf (im Rahmen von Tiergesundheits-diensten bzw. ständigen Betreuungsverhältnissen).
Tiergesundheitsdienst-verordnung	Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 27. September 2002 über die An-erkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten	VO auf Basis des TAKG zur Regelung von Tiergesundheitsdiensten.
Tierseuchengesetz	Gesetz vom 6. August 1909 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen. RGBl. 177/1909 i.d.F. BGBl. I 96/2002	Tierimpfungen nur mit zugelassenen bzw. durch das BMSG bewilligten Impfstoffen und nur durch Tierärzte. Meldepflicht zu den durchgeführten Impfungen (§ 12).
Lebensmittelgesetz	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen. BGBl. 86/1975 BGBl. I i.d.F. 98/2001	Regelt Aufzeichnungspflichten und Details zu Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere (§ 15), enthält zusätzliche Bestimmungen zur Verordnung Nr. 2377/90 (§ 10).
Rückstandskontroll-verordnung	VO der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tie-ren und Fleisch. BGBl. II 426/1997 i.d.F. II 254/2002	Verpflichtungen des Tierarztes bezüglich Überwachung der Einhaltung der Verord-nung, Aufzeichnungspflichten über verordnete und durchgeführte Behandlungen (§ 12).
Suchtgiftverordnung	VO der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und So-ziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgif-ten. BGBl. 374/1997 i.d.F. II 144/2001	Zusätzliche Dokumentationspflichten bei der Abgabe von Suchtgiften (§ 9). Tierärzte dürfen Suchtgifte für die THA und für ihren Praxisbedarf nur aus inländi-schen öffentlichen Apotheken beziehen (§ 12). Tägliche Höchstmenge pro Tier oder für den Praxisbedarf (§ 16). Einfuhrbewilligung für Suchtgifte aus dem Ausland erforderlich (§ 25).

AM = Arzneimittel, EWR = Europäischer Wirtschaftsraum, TAKG = Tierarzneimittelkontrollgesetz, TAM = Tierarzneimittel, THA = tierärztliche Hausapotheken, VO = Verordnung

¹ Das TAKG und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 wurden im gleichen Gesetz erlassen: Das TAKG (Artikel I und II), das sich ausschließlich auf „Arzneimittel, die zur Anwendung an solchen Tieren bestimmt sind, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung an oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind“ (in der Folge verkürzt als Lebensmittel liefernde Tiere bezeichnet) bezieht, trat am 1.4.2002 in Kraft. Das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 (Artikel III), welches alle Human- und Tierarzneimittel betrifft, trat mit 16. Jänner 2002 in Kraft.

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen

Das EU-Recht ist in der österreichischen Gesetzgebung teilweise umgesetzt. In dem oben erwähnten EU-Inspektionsbericht wurde auch kritisiert, dass „wesentliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Rückstandskontrolle, zum Anwendungsverbot bestimmter Stoffe und zum Einsatz von Fütterungsarzneimitteln und Tierarzneimitteln sowie zur Kontrolle des Tierarzneimittelverkehrs entweder gar nicht oder nur unvollständig in das nationale Recht umgesetzt“ sind. Mit dem neuen Tierarzneimittelkontrollgesetz wurde auch ein Beitrag geleistet, um dieses von der EU festgestellte Defizit abzubauen.

2.2 Tierarzneimittel

2.2.1 Zulassung

Die Zulassung von Tierarzneimitteln in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterscheidet sich nicht von den Verfahren, die für Humanarzneimittel gelten. Seit 1. Jänner 1995 gibt es in der EU drei mögliche Zulassungsverfahren:

- Zentralisiertes Zulassungsverfahren für biotechnologisch hergestellte Arzneimittel (obligatorisch) und für innovative Arzneimittel (fakultativ):

Die Zulassung erfolgt durch die dafür geschaffene Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (European Medicines' Evaluation Agency, EMEA) in London. In das Bewertungsverfahren für Tierarzneimittel bei der EMEA ist der Ausschuss für Tierarzneimittel (Committee for Veterinary Medicinal Products, CVMP) eingebunden, zu dem die Mitgliedstaaten je zwei Vertreter entsenden. Sobald ein Arzneimittel im zentralisierten Verfahren zugelassen ist, gilt dies automatisch für alle Mitgliedstaaten. Im Jahr 2001 waren neun Anträge auf zentralisierte Zulassung für Tierarzneimittel eingebracht worden (EMEA 2001).

- Dezentrales Zulassungsverfahren:

Bei allen übrigen Arzneimitteln, die auch in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden sollen, wird die Zulassung auf Basis der einschlägigen harmonisierten Rechtsnormen in einem EU-Land, dem sogenannten „Reference Member State“, durchgeführt, in den (vom Zulassungswerber ausgewählten) weiteren Mitgliedsländern wird diese einzelstaatliche Zulassung auf Basis eines Bewertungsberichtes übernommen. Im Jahr 2001 wurden 43 Anträge auf gegenseitige Anerkennung bei Tierarzneimitteln abgeschlossen (EMEA 2001).

- Nationales Zulassungsverfahren:

Die nationale Zulassung, bei der ein Arzneimittel nur in einem Land auf den Markt gebracht wird, verliert bei den Tier- wie auch bei den Humanarzneimitteln immer mehr an Bedeutung.

Zum Stichtag 31. Dezember 2001 waren in Österreich 1.096 Arzneyspezialitäten für Tiere zugelassen, darunter 49 Fütterungsarzneimittelvormischungen, 209 immunologische Tierarzneimittel (Impfstoffe und Sera) und 74 homöopathische Produkte für Tiere (BMSG 2002b).

Für Wirkstoffe, die bei Lebensmittel liefernden Tieren eingesetzt werden, kommt darüber hinaus die Rückstandshöchstmengenverordnung der EU (vgl. Tabelle 2.1) zur Anwendung: Für die Rückstände aller in Tierarzneimitteln verwendeten Stoffe mit pharmakologischer Wirkung müssen Höchstmengen festgesetzt werden. Für neue pharmakologische Wirkstoffe an Lebensmittel liefernden Tieren muss noch vor der Zulassung ein Antrag auf die Festlegung der Rückstandshöchstmengen bei der EMEA eingebracht werden. Im Jahr 2001 gingen sieben Neuanträge für die Festlegung von Rückstandshöchstmengen bei Lebensmittel liefernden Tieren ein (EMEA 2001).

Diese Regelung hat dazu geführt, dass in den 90er-Jahren eine Reihe von Tierarzneimitteln vom Markt genommen wurde, zum einen wegen der gesundheitlichen Bedenklichkeit der Rückstände, zum anderen aber auch, weil - so im Falle einiger bewährter Arzneimittel - die Unternehmen nicht bereit waren, die Datenlücken in Folge der EU-Regelungen zu den Rückständen zu schließen, und die Produkte gleich vom Markt nahmen (Dadak/Schmerold/Dichtl 1999).

Der Besitz, das Inverkehrbringen und die Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln - und auch von Reinsubstanzen, wie das neue Tierarzneimittelkontrollgesetz regelt - ist verboten. Die Einfuhr von in Österreich nicht zugelassenen Tierarzneimitteln ist, wie im folgenden Punkt 2.2.2 erklärt wird, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

2.2.2 Einfuhr

Für die Einfuhr von Arzneispezialitäten ist eine Einfuhrbewilligung bzw. - infolge der neuen Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2002 - eine Meldung erforderlich.

Wenn Arzneiwaren „zur Anwendung an Mensch oder Tier für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke“ (§ 2 Abs. 3 Zi. 3 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002) aus einem Staat außerhalb des EWR nach Österreich gebracht werden, bedarf es dafür einer Einfuhrbewilligung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG). Nur öffentliche Apotheken, Anstaltsapotheken oder andere zum Vertrieb von Arzneimitteln im EWR befugte Unternehmen dürfen den Antrag auf Einfuhrgenehmigung stellen, im Falle einer Anwendung für veterinärmedizinische Zwecke muss dem Antrag eine Begründung des behandelnden Tierarztes beigefügt werden, warum er nicht mit einem in Österreich zugelassenen und am Markt befindlichen Arzneimittel auskommt.

Die Novellierung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes im Jänner 2002 sieht eine Erleichterung bei der Einfuhr von in Österreich nicht zugelassenen Arzneimitteln aus dem EWR-Raum vor, da die bislang benötigte Einfuhrbewilligung des BMSG durch ein vereinfachtes Meldeverfahren abgelöst wurde. Mit dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 wurde nun auch Hausapotheken führenden Tierärzten die Einfuhr von Arzneimitteln aus dem EWR erlaubt (§ 2 Abs. 7 bis 11): Allerdings dürfen die Hausapotheken führenden Tierärzte die Arzneimittel aus dem EWR lediglich für den Eigenverbrauch im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke, einschließlich der Abgabe im Rahmen eines „ständigen Betreuungsverhältnisses“ (vgl. auch Punkt 2.3.4), einführen. Im Gegensatz zu den anderen zur Einfuhr Berechtigten (Meldung in-

nerhalb von 14 Tagen nach Einfuhr) müssen die Tierärzte mindestens zwei Wochen vor dem Import nach Österreich eine Meldung beim BMSG einbringen, die eine fachliche Begründung enthalten muss. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Meldung diese nicht mittels Bescheid untersagt, so gilt die Einfuhr des Tierarzneimittels als genehmigt.

Das Arzneiwareneinfuhrgesetz gilt nicht für immunologische Tierarzneimittel (nach § 12 Tierseuchengesetz dürfen ausschließlich in Österreich zugelassene bzw. durch das BMSG bewilligte Tierimpfstoffe eingeführt werden).

2.2.3 Vertrieb

Der klassische Vertriebsweg bei Tierarzneimitteln verläuft vom Hersteller über den Großhandel zum Hausapotheken führenden Tierarzt.

Das für Lebensmittel liefernde Tiere gültige Tierarzneimittelkontrollgesetz erlaubt ausschließlich zur Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln berechtigten Personen, rezeptpflichtige Tierarzneimittel zur Anwendung bereit zu halten oder zu lagern (das schließt die Landwirte aus), außer die Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom Tierarzt aus seiner Hausapotheke oder über eine tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke abgegeben bzw. der Besitzer ist zur Anwendung des Arzneimittels (vgl. Punkt 2.3.4) berechtigt. Für Fütterungsarzneimittel gilt diese Bestimmung nicht: Fütterungsarzneimittel dürfen vom Hersteller, Depositeur oder Arzneimittel-Großhändler direkt an den Tierhalter abgegeben werden, wenn eine Verordnung des behandelnden Tierarztes vorliegt (§ 5 Abs. 2 TAKG).

Die Tierärzte dürfen die Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur bzw. Großhändler oder von einer öffentlichen Apotheke beziehen. Suchtgifte müssen sie jedoch laut Suchtgiftverordnung ausschließlich über eine inländische öffentliche Apotheke beziehen.

Direktlieferungen durch die Industrie an den Tierarzt sind eher selten, auch deshalb, weil zahlreiche Unternehmen keinen eigenen Vertrieb in Österreich aufgebaut haben. Die Tierärzte beziehen daher die Arzneimittel im Allgemeinen bei einigen wenigen Großhandelsunternehmen, welche sich den Markt für Tierarzneimittel in Österreich teilen. Das führende Großhandelsunternehmen für Tierarzneimittel in Österreich ist die Firma Richter Pharma AG.

Die Preisbildung auf Großhandelsebene ist amtlich geregelt. Die Verordnung des BMSG über die Höchstaufschläge im Arzneimittelgroßhandel vom 1. Juni 2000 sieht - im Gegensatz zu dem degressiven Schema bei Humanarzneimitteln - für alle Tierarzneimittel einen einheitlichen Aufschlag von 20 Prozent vor.

Die Bestimmungen des Höchstpreises für Arzneimittel und des Maximalentgelts für die im Betrieb der Apotheke geleisteten Arbeiten, die gemäß Apothekengesetz auch für die tierärztlichen Hausapotheken gelten, sind im Rahmen der Arzneitaxe geregelt. Die in der Arzneitaxe festgeschriebenen Apothekenaufschläge für Arzneispezialitäten sind degressiv gestaffelt, ihre Höhe kann Tabelle 2.3 mit der aktuellen Regelung entnommen werden. Bei Arzneimitteln,

die der Suchtgiftverordnung unterliegen, ist der Apotheker befugt, eine Zusatzgebühr von 50 Cent, die sogenannte Suchtgiftgebühr, zu verrechnen.

Tabelle 2.3: Rechtliche Rahmenbedingungen - Aktuelle amtliche Höchstaufschlagsätze der Hausapotheken führenden Tierärzte für Arzneispezialitäten

AEP in €		Verkaufspreis gemäß Arzneitaxe ¹	
von	bis	plus Aufschlag in % auf AEP	Absolutbetrag in €
	7,29	55 %	-
7,30	7,58	-	11,30
7,59	15,70	49 %	-
15,71	16,25	-	23,40
16,26	26,25	44 %	-
26,26	27,19	-	37,80
27,20	63,09	39 %	-
63,10	65,44	-	87,70
65,45	90,74	34 %	-
90,75	94,26	-	121,60
94,27	108,99	29 %	-
109,-	113,38	-	140,60
113,39	130,80	24 %	-
130,81	135,73	-	162,20
135,74	203,43	19,5 %	-
203,44	211,39	-	243,10
211,40	363,30	15 %	-
363,31	371,37	-	417,80
371,38		12,5 %	-

AEP = Apothekeneinstandspreis

¹ Leseanleitung:

Für Arzneispezialitäten mit einem Apothekeneinstandspreis bis zu € 7,29 ist ein Aufschlag von 55 Prozent hinzuzurechnen, bei einem Apothekeneinstandspreis von € 7,30 bis € 7,58 beträgt der Verkaufspreis gemäß Arzneitaxe € 11,30.

Quelle: Grundsätze für die Ermittlung der Ansätze der Österreichischen Arzneitaxe, Anlage A. In: Österreichische Apotheker-Verlagsgesellschaft m.b.H. 2002; ÖBIG-eigene Darstellung

Zu den Preisen, die nach den Grundsätzen der Österreichischen Arzneitaxe ermittelt wurden (vgl. Tabelle 2.3), dürfen Hausapotheken führende Tierärzte einen Aufschlag von 15 Prozent in Anrechnung bringen (§ 6 der Arzneitaxe).

In diesem Zusammenhang sei auch auf die „tierärztliche Honorarordnung“ hingewiesen, die für alle Tierärzte Österreichs gilt. In der Honorarordnung ist geregelt, dass Tierärzte mit der Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke einen Preisnachlass von bis zu zehn Prozent der in der österreichischen Arzneitaxe angegebenen Höchstpreise gewähren dürfen. Die Nichteinhaltung der tierärztlichen Honorarordnung kann disziplinarrechtlich verfolgt werden.

2.3 Tierärztliche Hausapotheken

2.3.1 Berechtigung

Diplomierte Tierärzte sind nach § 34 Apothekengesetz „zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt“.

Im Gegensatz zu den für die Hausapotheken führenden Humanärzte geltenden Bestimmungen (siehe auch ÖBIG 2001) bedürfen die tierärztlichen Hausapotheken keiner besonderen behördlichen Bewilligung. Sie haben ausschließlich dem Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis zu dienen, das heißt, sie sind keine allgemeinen Verkaufsstellen für Arzneimittel.

Das Gesetz ermächtigt den Tierarzt nur zur Führung einer Hausapotheke an seinem Berufssitz (Ordination), nicht aber zur Haltung dislozierter Zubereitungs-, Lagerungs- und Abgabestellen von Arzneimitteln. Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke ist untrennbar mit der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs verbunden.

Spezielle gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke im Rahmen einer Praxisgemeinschaft von mehreren Tierärzten bestehen nicht. Da aus den apothekenrechtlichen Vorschriften abzuleiten ist, dass für die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke eine verantwortliche Person vorhanden sein muss, sind interne Vereinbarungen über die Gebarung einer gemeinsam genutzten Hausapotheke zu treffen; letztendlich trägt die beauftragte Person die Verantwortung (Dadak/Schmerold/Dichtl 1999).

Im Jahr 2001 waren - bei insgesamt 1.874 Tierärzten mit Praxis (Stichtag: 31. Dezember) - 1.407 tierärztliche Hausapotheken (Stichtag: 1. Oktober) gemeldet (BMSG 2002b). Im Veterinärjahresbericht wird allerdings eine niedrigere Anzahl in der Realität vermutet, da in einigen Bundesländern jede einzelne Anmeldung einer Hausapotheke im Rahmen einer Praxisgemeinschaft mitgezählt wird, während meist eine Apotheke gemeinsam genutzt wird.

2.3.2 Betrieb

§ 18 der Apothekenbetriebsordnung sieht zwingend vor, dass die tierärztliche Hausapotheke vom Tierarzt selbst geführt werden muss, sie darf weder verpachtet noch von einer anderen Person betrieben werden. Hilfskräfte dürfen nicht zum „selbständigen Dispensieren von Arzneien“ herangezogen werden. Das Dispensieren ist somit dem Tierarzt persönlich zugeordnet, darf aber nur zum Zweck der eigenen tierärztlichen Praxis erfolgen. Unter das „Dispensierrecht“ der Tierärzte fällt auch der Bezug, die Herstellung und die Aufbewahrung von Arzneimitteln (Dadak/Schmerold/Dichtl 1999).

Die apothekenrechtlichen Vorschriften bezüglich der Betriebsräume, Einrichtung, Hygiene, welche großteils in der Apothekenbetriebsordnung geregelt sind, gelten auch für die tierärztlichen Hausapotheken.

Betriebsräume und Einrichtung

Tierärzte, die eine Hausapotheke führen, müssen über geeignete Betriebsräume verfügen, die nicht zu Wohn- und Haushaltszwecken verwendet werden (§ 2 Apothekenbetriebsordnung). Der zur Aufnahme der Hausapotheke vorgesehene Raum muss „entsprechend groß, licht, beheizbar und verschließbar“ sein (Apothekenbetriebsordnung, Anhang A, Abschnitt III). Ein eigener Abschnitt zu den „Vorschriften über die Anlage und Einrichtung der tierärztlichen Hausapotheken“ (Anhang A, Abschnitt III) in der aus dem Jahr 1934 stammenden Apothekenbetriebsordnung listet detailliert auf, welche Einrichtungsgegenstände, Behältnisse und Geräte in der tierärztlichen Hausapotheke vorhanden sein müssen.

Weiters muss jede tierärztliche Hausapotheke über das jeweils gültige Arzneibuch und die Arzneytaxe verfügen (§ 18 Apothekenbetriebsordnung).

Aufbewahrung und Kennzeichnung von Arzneimitteln

Bezüglich der Aufbewahrung von Arzneimitteln müssen nach § 6 der Apothekenbetriebsordnung die Hausapotheken führenden Tierärzte die im Arzneibuch, in der Arzneytaxe oder in sonstigen Vorschriften enthaltenen Anordnungen (z. B. Verwahrung in einem versperrten Kasten oder gesonderte Verwahrung) beachten.

Die Tierärzte mit Hausapotheken müssen dafür Sorge tragen, dass alle Behältnisse mit dauerhafter, unzerstörbarer, unverlöschbarer, auch bei künstlicher Beleuchtung leserlicher Inhaltsbezeichnung (Signatur, Aufschrift) versehen sind, wobei nach der Apothekenbetriebsordnung je nach Aufbewahrungserfordernis die Aufschriften in bestimmter Form und Farbe zu erfolgen haben (§ 6 und 7 Apothekenbetriebsordnung). Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes zu Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere, die vorsehen, dass der Tierarzt die an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie mit dem Abgabedatum zu versehen hat (§ 4 Abs. 7).

Bei der Aufbewahrung von Arzneien und Arzneimitteln ist darauf zu achten, dass diese nicht miteinander vermengt werden, weder schädliche Eigenschaften annehmen noch Schäden verursachen können (§ 9 Apothekenbetriebsordnung).

Der Hausapotheken führende Tierarzt muss also, wie auch in § 13 der Apothekenbetriebsordnung festgehalten, dafür Sorge tragen, dass „den allgemeinen Geboten der Hygiene, dann den Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung, Bezeichnung, Verpackung und Abgabe der Waren“ entsprochen wird.

2.3.3 Dokumentation

Nach dem Arzneibuchgesetz ist jeder, der Arzneimittel herstellt, verpflichtet, an den Rohstoffen eine Prüfung auf Identität durchzuführen und in einem Prüfungsbuch bzw. einer Prüfungskartei darüber Aufzeichnungen zu führen. Bei der Abgabe von Arzneyspezialitäten (Fertigarzneimittel) entfällt die Prüf- und somit auch die Dokumentationspflicht. Diese Regelung des Arzneibuchgesetzes hat somit in der tierärztlichen Praxis nur wenig Relevanz, da sie den quantitativ vernachlässigbaren Bereich der magistralen Zubereitungen betrifft.

Von zentraler Bedeutung in Bezug auf die Aufzeichnungspflichten sind allerdings die Regelungen des neuen Tierarzneimittelkontrollgesetzes: Hausapotheken führende Tierärzte müssen zu jedem Wareneingang und -ausgang von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere grundlegende Informationen zur Lieferung (in Tabelle 2.4 aufgelistet) aufzeichnen. Die Ein- und Ausgänge sind mindestens einmal jährlich auf Abweichungen gegen die vorhandenen Bestände zu prüfen, das Ergebnis der Kontrolle ist festzuhalten (§ 8). Mit dieser Regelung im TAKG werden die Aufzeichnungspflichten in § 13 Abs. 2 des Tierärztesgesetzes bestätigt, die Aufbewahrungspflicht wird auf fünf Jahre ausgedehnt. Die im TAKG geregelten Aufzeichnungspflichten gelten im Übrigen nicht nur für die Hausapotheken führenden Tierärzte, sondern auch für die Hersteller, Depositeure, Großhändler, Tierärzte im grenzüberschreitendem Dienstleistungsverkehr sowie für öffentliche Apotheken, welche nun Namen und Anschrift des verschreibenden Tierarztes festzuhalten und das Rezept aufzubewahren haben.

Im Zusammenhang mit der Dokumentation sei auch der Abgabeschein (Informationen über Art und Menge des abgegebenen Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes, Abgabedatum) erwähnt, den der Tierarzt dem Tierhalter auszuhändigen hat (§ 4 Abs. 7 TAKG). Bei Umwidmungen muss der Tierarzt den Tierhalter schriftlich auf die erforderliche Anwendungsart hinweisen, und bei magistralen Zubereitungen muss er ihm eine Gebrauchsinformation übergeben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen des TAKG nur auf Arzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere beziehen, das heißt, für die Nutztierpraxis von Relevanz ist. Für Hausapotheken führende Tierärzte in der Klein- und Heimtierpraxis gelten daher diese Aufzeichnungspflichten nicht.

Darüber hinaus haben die (tier)ärztlichen Hausapotheken - gleich den öffentlichen und Anstaltsapotheken - spezielle Aufzeichnungspflichten bei der Handhabung mit Suchtgiften zu beachten.

Eine Zusammenfassung über zentrale Aufzeichnungspflichten für die Hausapotheken führenden Tierärzte einschließlich der zu dokumentierenden Inhalte sowie der Fristen, wie lange die Aufzeichnungen aufzubewahren sind, bietet Tabelle 2.4. Nicht in der Tabelle angeführt sind die Dokumentationspflichten nach der österreichischen Rückstandskontrollverordnung (Aufzeichnungen über verordnete oder durchgeführte Behandlungen an Lebensmittel liefernden Tieren), da diese Pflichten für die tierärztliche Praxis im Allgemeinen und nicht ausschließlich für die Hausapotheke relevant sind. Auch die Meldepflicht nach § 12 Tierseuchengesetz, welche vorsieht, dass die Tierärzte alle Impfungen nach Tierart (auch bei Klein-

tieren) und verwendetem Impfstoff dokumentieren und gesammelt für ein Jahr der Bezirksverwaltungsbehörde melden müssen, wurde nicht in die Tabelle aufgenommen.

Tabelle 2.4: Rechtliche Rahmenbedingungen - Aufzeichnungspflichten für Hausapotheken führende Tierärzte

Anwendungsbereich	Dokumentation	Aufbewahrung	Rechtliche Grundlagen
Arzneimittel mit Ausnahme von Arzneispezialitäten ¹	Prüfungsbuch/-kartei: <ul style="list-style-type: none"> - Art, Menge, Lieferfirma und Chargennummer des bezogenen Stoffes - Art und Ergebnis der Prüfung auf Identität und Reinheit - Datum der Prüfung - Unterschrift des Prüfers 	mindestens 5 Jahre	Arzneimittelbuchgesetz (§ 5)
Arzneimittel zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren	Gebahrung über jeden Ein- und Ausgang: <ul style="list-style-type: none"> - Datum des Ein-/Ausgangs - Bezeichnung des Tierarzneimittels - Chargennummer - eingegangene/ausgelieferte Menge - Lieferant/Empfänger (Name, Anschrift) 	mindestens 3 Jahre	Tierärztegesetz (§ 13)
Arzneimittel zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren	Gebahrung über jeden Ein- und Ausgang: <i>gleiche Angaben wie im Tierärztegesetz vorgegeben</i>	mindestens 5 Jahre	Tierarzneimittelkontrollgesetz (§ 8)
Suchtgifte außer bestimmten explizit angeführten pharmazeutischen Zubereitungen (Anhang III Suchtgiftverordnung)	Vormerkbuch: <ul style="list-style-type: none"> - Lagerbestand vom 1.1. eines jeden Jahres - Bezug - Bezugsquelle - Abgabe von Suchtgiften 	mindestens 3 Jahre	Suchtgiftverordnung (§ 9)

¹ Arzneispezialitäten sind Arzneimittel, die von vornherein in gleicher Zusammensetzung hergestellt werden und unter der gleichen Bezeichnung vertrieben werden (Fertigarzneimittel).

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen

Für Tierärzte in Tiergesundheitsdiensten ergibt sich zukünftig eine weitere Dokumentationspflicht aufgrund von § 5 Zi. 3 der Tiergesundheitsdienstverordnung, welche am 1. Oktober 2002 in Kraft trat: Sie müssen zurückgegebene, abgelaufene Tierarzneimittel, Arzneimittelreste sowie Leergebinde zur Entsorgung rücknehmen und die Übernahme schriftlich bestätigen. Bereits bisher nahmen in der Praxis die Tierärzte die Arzneimittel zur Entsorgung zurück - allerdings ohne Dokumentation.

2.3.4 Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln

Wie unter Punkt 2.3.1 ausgeführt, steht die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke in engem Zusammenhang mit der Ausübung des tierärztlichen Berufs, da die Hausapotheken „für den Bedarf der eigenen Praxis“ (§ 34 Apothekengesetz) dienen. Die Tierärzte geben somit zur Behandlung Arzneimittel ab oder wenden sie direkt am Tier an.

Grundsätzlich dürfen Tierärzte nur in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten anwenden, außer es liegt ein sogenannter „Therapienotstand“ vor: Sobald es für die Behandlung einer Erkrankung kein in Österreich zugelassenes oder lieferbares Tierarzneimittel gibt, darf ein sogenanntes „umgewidmetes“ Arzneimittel „von einem Tierarzt oder unter der direkten persönlichen Verantwortung eines Tierarztes angewendet werden“ (§ 4 Abs. 2 TAKG, gilt nur für Lebensmittel liefernde Tiere). Dabei kommt die „Kaskadenregelung“ aus dem EU-Recht (vgl. Tabelle 2.1), welche durch das Tierarzneimittelkontrollgesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, zur Anwendung: Der Tierarzt wählt als umzuwidmendes Arzneimittel

1. ein in einem anderen EU-Land für diese Tierart oder Krankheit zugelassenes Tierarzneimittel,
2. wenn dies nicht verfügbar ist, eine Arzneispezialität, die in Österreich für eine andere Tierart oder Krankheit zugelassen ist,
3. falls diese auch nicht vorhanden ist, ein zugelassenes Humanarzneimittel, dessen Wirkstoff in den Anhängen I bis II der europäischen Rückstandshöchstmengenverordnung (vgl. Tabelle 2.1) aufgelistet ist, oder schließlich
4. ein in der Apotheke magistral angefertigtes Tierarzneimittel.

Die beiden letzten Optionen gelten grundsätzlich nicht für Tierimpfstoffe, wenngleich auf Verordnungsweg Ausnahmen festgelegt werden können. Bei der Anwendung von unter Option 2 bis 4 „umgewidmeten“ Tierarzneimitteln muss eine Mindestwartezeit eingehalten werden, bis die Tiere zur Gewinnung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass die von den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmittel keine für den Verbraucher gefährlichen Rückstände enthalten.

Sobald der Tierarzt von der verbindlich gültigen Arzneimittel-Fachinformation (Summary of Product Characteristics) abgeht, liegt ebenfalls eine „Umwidmung“ vor, da jegliche Abweichung (z. B. Dosisüberschreitung oder andere Form der Anwendung) nur in einem „Therapienotstand“ als gerechtfertigt gilt.

Da die Anwendung von Humanarzneimitteln im Rahmen der Kaskadenregelung nur die dritte Option darstellt, werden Humanarzneimittel in der Nutztierpraxis eher selten eingesetzt. In der Kleintierpraxis spielen hingegen Humanarzneimittel eine wichtige Rolle.

Ein wichtiger Punkt betrifft die Frage, ob und inwieweit - vor allem bei Nutztieren - andere Personen als der Tierarzt, insbesondere der Tierhalter, Arzneimittel anwenden dürfen. Dazu sieht § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes (und nun auch § 7 Abs. 2 TAKG) vor, dass Tierhalter unter Wahrung bestimmter formeller Vorschriften (Anleitung und Aufsicht durch den Tierarzt, schriftliche Dokumentation) in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren eingebunden werden können, wenn ein sogenanntes „ständiges Betreuungsverhältnis auf betrieblicher Ebene“ zwischen einem Landwirt bzw. einer Gemeinschaft von Landwirten auf der einen Seite und einem Tierarzt bzw. einer tierärztlichen Praxisgemeinschaft auf der anderen Seite besteht.

Die bedeutendste Form dieses „ständigen Betreuungsverhältnisses“ ist der Tiergesundheitsdienst. Es gibt zwar seit längerem Tiergesundheitsdienste, allerdings war bislang dieser Bereich nicht klar geregelt. § 7 Abs. 2 TAKG sieht vor, dass auf Verordnungsweg eine bundes-

weit einheitliche Vorgabe für die Tiergesundheitsdienste erlassen werden solle. Dies erfolgte mit der Tiergesundheitsdienstverordnung, die am 1. Oktober 2002 in Kraft trat. Davor galten die bestehenden Tiergesundheitsdienste als Tiergesundheitsdienste im Sinne des TAKG.

Falls landwirtschaftliche Betriebe Mitglied eines Tiergesundheitsdienstes sind, dürfen sie unter Anleitung des Tierarztes seit Inkrafttreten des TAKG Fütterungsarzneimittel-Vormischungen in hofeigenes Futter für den eigenen Tierbestand einmischen. Der Betriebsinhaber bzw. dessen Personal müssen eine ausreichende Befähigung in Mischtechnik nachweisen, welche im Rahmen der am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen TAKG-Ausbildungsverordnung festgelegt wurde.

Ende Juli 2002 trat die aufgrund des § 7 Abs. 1 TAKG zu erlassende Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung mit einer „Positivliste“ in Kraft, welche jene Tierarzneispezialitäten anführt, die der behandelnde Tierarzt in seinem Ermessen dem Tierhalter zur Anwendung am Tier überlassen darf. Die Liste enthält auch Impfstoffe, die der Tierarzt im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes dem Tierhalter zur einmaligen Anwendung abgeben darf. Somit sind nun auch die Tierhalter in die Impfungen eingebunden, während bislang gemäß § 12 Tierärztegesetz und § 12 Tierseuchengesetz Tierimpfungen den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeiten darstellten.

3 Kostenfaktoren

Eine zentrale Aufgabenstellung der Untersuchung lag darin, die bei der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke anfallenden Tätigkeiten zu erheben und die damit verbundenen Kosten zu ermitteln. Dies erfolgte - wie im vom BMSG an das ÖBIG erteilten Forschungsauftrag vereinbart - auf Basis von standardisierten Interviews mit Hausapotheken führenden Tierärzten.

Auf Grundlage der von den befragten Tierärzten erhaltenen Angaben zum Arzneimitteleinkauf, zum Zeitaufwand der einzelnen Aufgaben der tierärztlichen Hausapotheke und zur Apothekenausstattung wurden die wesentlichen Kostenfaktoren der tierärztlichen Hausapotheke errechnet. Im vorliegenden Bericht werden dabei die für die Kosten erhobenen Bandbreiten sowie die Durchschnittswerte angeführt. Die auf Basis von Daten für das Jahr 2001 vorgenommenen Berechnungen wurden zur Gänze in ATS vorgenommen, die im Bericht ausgewiesenen Werte wurden von ATS in € umgerechnet und gerundet.

3.1 Methodik

3.1.1 Interviewleitfaden

Die Erhebung erfolgte anhand eines auf die Erhebungserfordernisse angepassten standardisierten Interviewleitfadens (siehe Anhang). Dieser Interviewleitfaden besteht aus einem allgemeinen Fragenkomplex zur Tierarztpraxis, wie etwa nach deren Aufgabenschwerpunkten, der medizinischen und sonstigen Ausstattung, Öffnungszeiten, den Zeitaufwand für Visiten usw. Daran schließt der Fragenkomplex zur Hausapotheke, der Aufschluss über die Größe, Lage, Beschaffenheit und den Zeitbedarf der Hausapotheke sowie über die Beschaffung, aber auch Entsorgung von Arzneimitteln geben soll. Schließlich wird der Tierarzt nach Umsatz- und Kostendaten seiner Praxis und seiner tierärztlichen Hausapotheke des Jahres 2001 gefragt.

Im Vorfeld der Erhebungsphase wurde der ausgearbeitete standardisierte Interviewleitfaden dem Kammeramtsdirektor der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zur Kenntnis gebracht. Jenen Tierärzten, die sich zu einem Interview bereit erklärt hatten, wurde der standardisierte Interviewleitfaden einige Tage vor dem Interview zur Gesprächsvorbereitung übermittelt. Der Leitfaden wurde im Rahmen eines Probeinterviews überprüft und in Folge dessen geringfügig adaptiert.

3.1.2 Auswahl der Interviewpartner

Bei der Auswahl der Interviewpartner wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis in Hinblick auf

- regionale Kriterien (insbesondere auch Stadt/Land-Verteilung) und
- die unterschiedlichen Typen von Praxen (Klein-, Gemischt- und Großtierpraxen unter Berücksichtigung von Tierkliniken)

geachtet.

Seitens der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs wurde eine Liste von insgesamt 24 potenziellen Interviewpartnern, welche den angeführten Kriterien Rechnung trug, bereit gestellt. In Summe wurde im Zeitraum von 21. August bis 18. September 2002 Interviews mit elf Hausapotheken führenden Tierärzten aus sechs Bundesländern geführt. Nähere Informationen zur Verteilung können Tabelle 3.1 entnommen werden.

Tabelle 3.1: Kostenfaktoren - Anzahl der Interviews nach Praxistyp und Bundesland

Tierarztpraxen	Anzahl
Nach Typ	
Kleintierpraxis ¹	3
Gemischtierpraxis ²	8
Nach Bundesland	
Burgenland	1
Kärnten	1
Niederösterreich	4
Oberösterreich	1
Steiermark	2
Wien	2

¹ Betreuung von Heimtieren

² Betreuung sowohl von Kleintieren (Heimtieren) als auch Groß- und Nutztieren (Lebensmittel liefernden Tieren)

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen

In der Realität zeigte sich ein Schwerpunkt bei den Gemischtierpraxen. Da von diesen sowohl Klein- und Heimtiere als auch Groß- und Nutztiere betreut werden, ist eine ausgewogene Verteilung der Tierarztpraxen gewährleistet.

3.1.3 Probleme

Im Rahmen der Erhebung und Ermittlung der Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke traten folgende Probleme auf:

- Mangelnde Bereitschaft zur Teilnahme an Interviews
Einzelne uns als potenzielle Interviewpartner genannte Tierärzte standen dem Vorhaben, in dem Kosten- und Umsatzdaten der Tierarztpraxis bekannt gegeben werden sollten,

skeptisch gegenüber und lehnten ein Interview ab, nicht zuletzt, weil die vertrauliche Behandlung der bekannt gegebenen Daten angezweifelt wurde.

- **Datengrundlage und Datenqualität**

Im Rahmen der Erhebungen zeigte sich, dass die Tierärzte im Allgemeinen über keine Kostenrechnung verfügen. Grundsätzlich diente den befragten Tierärzten die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Jahres 2001 als Grundlage für Umsatz- und Kostenangaben. In einigen Fällen stammten diese Angaben aus dem Jahr 2000. Bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung werden die Zahlungsströme eines Jahres zur Erfolgsermittlung herangezogen, weshalb die einzelnen Einnahmen und Ausgaben eines Jahres auch nur bedingt für eine Kostenrechnung verwendbar sind. Beispielsweise können Ausgaben noch das Vorjahr betreffen. Die Angaben der befragten Tierärzte zu einzelnen Ausgabenposten der Tierarztpraxis waren sehr unterschiedlich detailliert und konnten teilweise nicht beziffert werden. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Befragten enthielten zumeist nur den Gesamtjahresumsatz der Tierarztpraxis. Der anteilige Apothekenumsatz wurde zumeist den in der Tierarztpraxis geführten Aufzeichnungen entnommen. Von einigen Tierärzten musste der Apothekenumsatz geschätzt werden. Von drei Tierarztpraxen fehlten die nötigen Angaben bzw. waren zu unvollständig, um daraus den durchschnittlichen Rohaufschlag zu ermitteln.

- **Inkompatibilität von Daten**

Eine Tierarztpraxis konnte in die weitere Betrachtung nicht einbezogen werden, da deren Daten von den anderen Tierarztpraxen eklatant abwich, wodurch die im Rahmen der Studie durchgeführten Berechnungen von Durchschnittswerten zu sehr verfälscht worden wären.

Vielfach bereitete den Interviewpartnern die Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Bereichen der Tierarztpraxis Schwierigkeiten. Beispielsweise wurden von einem Interviewpartner sämtliche laufende Kosten der Tierarztpraxis der tierärztlichen Hausapotheke zugeordnet. Den Interviewpartnern war eine Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Praxisbereichen („Kostenstellen“) größtenteils nicht möglich.

Zum Teil weichen - infolge der gesetzlichen Bestimmungen - die Usancen der Nutztierpraxis und der Kleintierpraxis erheblich voneinander ab. Diesem Umstand trägt die Studie insoweit Rechnung, als die Kleintierpraxen nicht in Durchschnittsberechnungen einbezogen wurden.

3.2 Stichprobe

Leistungen

In den Kleintierpraxen lagen die Leistungsschwerpunkte in den Bereichen Komplementärmedizin, Chirurgie und Notfallklinik, wo hauptsächlich Hunde, Katzen, Kleinnager und Exoten medizinisch betreut werden. Die Aufgabenschwerpunkte der Nutztierpraxen betrafen Besamungen, kurative Leistungen, Gesundheitsdienst, Fleischuntersuchungen, Prophylaxe und Mängelbehebung im Stall. Von den Nutztierpraxen werden Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel aller Arten medizinisch betreut.

Öffnungszeiten

In den Kleintierpraxen bestehen vorwiegend festgelegte Öffnungszeiten. Darüber hinaus sind Termine nach Vereinbarung möglich. Eine Besonderheit stellen die Tierkliniken dar, in denen eine ständige Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben ist. In der Nutztierpraxis spielen Öffnungszeiten naturgemäß keine Rolle. Hier sind tierärztliche Einsätze rund um die Uhr möglich. Pro Tierarzt werden wöchentlich bis zu 60 Stunden für Visiten aufgewendet.

Mitarbeiter

In den von der Erhebung erfassten elf Tierarztpraxen sind zwischen ein und sechs Tierärzte tätig. Grundsätzlich wird in den Tierarztpraxen auch nicht-ärztliches Personal beschäftigt. Unter dem nicht-ärztlichen Personal fanden sich beispielsweise Tierarztshelfer, Tierpfleger, Laborkräfte, Sekretärinnen und weitere mit administrativen Tätigkeiten betraute Personen. Teilweise wird dieses Personal auch für Aufgaben der tierärztlichen Hausapotheke eingesetzt (siehe Punkt 3.3.2). Zwei der elf Tierarztpraxen werden als Gemeinschaftspraxis betrieben.

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Tierarztpraxen befanden sich alle im Eigentum der Praxisbetreiber. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die erhobenen Praxisgrößen bzw. Hausapothekengrößen, wobei als Fläche für die Hausapotheke nur außerhalb von Behandlungsräumen genutzte Räumlichkeiten berücksichtigt wurden.

Tabelle 3.2: Kostenfaktoren - Tierarztpraxis- und Hausapothekengröße der Interviewpartner

Tierarztpraxen nach Praxisgröße		Tierarztpraxen nach Hausapothekengröße	
Praxisgröße	Anzahl ¹	Hausapothekengröße	Anzahl ²
bis 60 m ²	3	bis 10 m ²	2
61 m ² - 120 m ²	4	11 m ² - 20 m ²	3
über 120 m ²	2	21 m ² - 30 m ²	2

¹ Von den elf untersuchten Tierarztpraxen scheint eine wegen Unvergleichbarkeit und eine weitere wegen nicht bekannt gegebener Praxisgröße nicht in dieser Auswertung auf.

² Von den elf untersuchten Tierarztpraxen verfügten drei über keine räumlich separierte Hausapotheke, eine Praxis wurde wegen Unvergleichbarkeit nicht in die Auswertung einbezogen.

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen

Die beiden in die Kategorie „über 120 m²“ fallenden Tierarztpraxen sind jeweils rund 400 m² groß. In einem Fall handelt es sich um eine Gemischttierpraxis. Bei drei Tierarztpraxen war die Hausapotheke ausschließlich im Behandlungsraum eingerichtet. Der flächenmäßige Hausapothekenanteil an der gesamten Tierarztpraxis beträgt zwischen vier Prozent und 40

Prozent. Informationen zur Einrichtung der Hausapotheken können Punkt 3.3.3 entnommen werden.

Umsatz

Im Jahr 2001 lag der Gesamtumsatz der befragten Tierärzte zwischen € 101.700,- / ATS 1.399.000,- und € 575.000,- / ATS 7.907.000,-. Davon entfielen zwischen 25 und 59 Prozent auf die tierärztliche Hausapotheke.

3.3 Aufwand der tierärztlichen Hausapotheke

3.3.1 Wareneinsatz

Die von den befragten Tierärzten angegebenen Ausgaben für Arzneimittelkäufe im Jahr 2001 streuten von € 20.000,- / ATS 275.000,- bis € 206.000,- / ATS 2.835.000,-. Die Ausgaben für den Einkauf von Arzneimitteln sind der dominierende Kostenfaktor der tierärztlichen Hausapotheke.

Wie in Punkt 2.2.3 bereits ausgeführt, werden die Arzneimittel für die tierärztliche Hausapotheke vorwiegend bei einigen wenigen Großhandelsunternehmen bezogen. Das führende Großhandelsunternehmen für Tierarzneimittel ist in Österreich Richter Pharma AG. Darüber hinaus werden einzelne Arzneimittel auch von den Firmen Ogris-Pharma Vertriebs-GmbH, Animed Service AG, Pfizer Corporation Austria GmbH, Bayer Austria, Boehringer Ingelheim Austria, Virbac Österreich GmbH, Intervet GesmbH, Werfft-Chemie GmbH, Jacoby Pharmazeutika usw. bezogen.

Als Anzahl an in den tierärztlichen Hausapotheken geführten Produkten wurde von den interviewten Tierärzten eine Bandbreite von 50 bis 400 verschiedenen Arzneispezialitäten genannt. Tendenziell verfügt die Kleintierpraxis gegenüber der Nutztierpraxis über eine größere Produktvielfalt. Im Bereich der Nutztierpraxis handelt es sich vor allem um Antibiotika, Euterpräparate, Eisen- und Vitaminpräparate, Fütterungsarzneimittel-Vormischungen und Impfstoffe.

In den Kleintierpraxen spielen Humanarzneimittel eine bedeutende Rolle. Von einem interviewten Kleintierarzt wurde dieser Anteil auf zwei Drittel geschätzt. Magistrale Zubereitungen kommen in den Kleintierpraxen selten - diese werden manchmal aus öffentlichen Apotheken bezogen - und in den Nutztierpraxen nach vorliegenden Informationen gar nicht zur Anwendung.

In Tabelle 3.3 wurde der Arzneimittelrohaufschlag - bei dem der Wareneinsatz mit der Differenz zum Apothekenumsatz in Beziehung gesetzt wird - als zentrale Kennzahl ermittelt.

Tabelle 3.3: Kostenfaktoren - Durchschnittlicher Rohaufschlag 2001

Berechnung Rohaufschlag	in €	in ATS
Ø Apothekenumsatz	113.600,-	1.563.000,-
Ø Wareneinsatz	73.900,-	1.017.000,-
Rohaufschlag absolut	39.700,-	546.000,-
Rohaufschlag in Prozent	54 %	

Basis: fünf der sieben untersuchten Gemischttierpraxen

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen und Berechnungen

Für die einzelnen Gemischttierpraxen konnten für das Jahr 2001 Rohaufschläge zwischen neun Prozent und 64 Prozent ermittelt werden. Für die zwei Kleintierpraxen betrug der durchschnittliche Rohaufschlag zirka 33 Prozent. Ein Vergleich der einzelnen für die Tierarztpraxen errechneten Rohaufschläge zeigt (jedenfalls tendenziell), dass der prozentuelle Anteil des Rohaufschlags am Apothekenumsatz mit steigender Umsatzhöhe ebenfalls zunimmt.

Wie schon unter Punkt 2.2.3 erläutert, gelten die im Rahmen der Arzneitaxe geregelten Bestimmungen des Höchstpreises für Arzneimittel. Nach diesen Bestimmungen liegt der maximale Aufschlag auf den jeweiligen Apothekeneinstandspreis je nach Höhe des Apothekeneinstandspreises zwischen 12,5 Prozent und 55 Prozent (plus zusätzlich ein Aufschlag von 15 Prozent auf Privatverkäufe). Dazu ist festzustellen, dass die Hausapotheken führenden Tierärzte die Arzneimittel generell zu den zulässigen Höchstpreisen abgeben.

Allgemein wurde von den befragten Tierärzten angegeben, dass die Großhandelsunternehmen bzw. Hersteller bei größeren Arzneimittelbestellungen Rabatte gewähren. Diesbezüglich kommen zwei Arten von Rabatten vor: zum einen Preisrabatte, wo vom Apothekeneinstandspreis (Rechnungsbetrag) ein bestimmter Prozentsatz abgezogen wird, zum anderen Naturalrabatte, wo zur bestellten und verrechneten Menge eines Arzneimittels vom Großhändler noch eine zusätzliche Anzahl an Arzneimitteln ausgehändigt wird. Der Naturalrabatt ist allerdings in diesem Bereich die weit gebräuchlichere Form des Rabatts. Der relative Anstieg des Rohaufschlages bei zunehmendem Hausapothekenumsatz dürfte daher auch auf die Gewährung von Naturalrabatten zurückzuführen sein. Da Kleintierpraxen in der Regel kleinere Bestellmengen aufweisen, kommen sie gegenüber den Nutztierpraxen auch seltener in den Genuss eines Rabatts.

Weiters wird nach Aussage einzelner befragter Tierärzte von den Arzneimittelgroßhändlern auf den Rechnungsbetrag auch ein Skonto (ein bis zwei Prozent) gewährt.

3.3.2 Arbeitsaufwand

Eine Tierarztpraxis, in der auch eine Hausapotheke geführt wird, besteht aus dem tierärztlichen Bereich (Behandlungsräume, Labor, etc.) und dem Hausapothekenbereich. Die in der Tierarztpraxis tätigen Personen werden teilweise für beide Bereiche herangezogen. Wie sich bei den Interviews zeigte, werden Bestellungen und Lieferungen zumeist vom nicht-ärztlichen Personal erledigt. Dabei kann es sich um eine Tierarzhelferin oder eine Administativkraft handeln.

Damit die Arbeitskosten der tierärztlichen Hausapotheke ermittelt werden konnten, musste in einem ersten Schritt der erforderliche Zeitaufwand für die Führung der tierärztlichen Hausapotheke festgestellt werden. Grundlage für die Berechnung des Zeitaufwandes waren die Angaben der befragten Tierärzte zu den wesentlichen Aufgabenschwerpunkten der tierärztlichen Hausapotheke sowie die Häufigkeit und Dauer dieser Aufgaben. Danach wurde der festgestellte Zeitaufwand mit aus angesetzten Arbeitskosten errechneten Stundensätzen bewertet, woraus sich die Arbeitskosten der tierärztlichen Hausapotheke ergeben.

Tabelle 3.4: Kostenfaktoren - Arbeiten und deren Zeitaufwand im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke im Jahr 2001

Aufgaben	Tätigkeiten	Zeitaufwand	
		in Minuten/Woche	in Stunden/Jahr
Bestellung	Bestand feststellen, Bestellschein ausfüllen,...	5 - 210	4 - 182
Lieferung	Lieferung kontrollieren, Einsortieren der Arzneimittel,...	7,5 - 180	7 - 156
Ärztliche Dokumentation	Ausfüllen des Abgabescheins bzw. Wartezeitenformulars, Eintragung in das Wartezeitenbuch des Bauern,...	100 - 1.000	78 - 767
Sonstige Tätigkeiten	Büro- bzw. Erfassungstätigkeit, Entsorgung,...	5 % der Wochenarbeitszeit eines Angestellten	84
Gesamtzeitbedarf der Hausapotheke		175 - 929	

Basis: drei Klein- und sieben Gemischttierpraxen

Berechnungsgrundlage:

Bestellung und Lieferung: erhobener Zeitaufwand - umgelegt auf eine Woche bzw. auf ein Jahr

Ärztliche Dokumentation: betrifft die Anwendung von Arzneimitteln an Lebensmittel liefernden Tieren bzw. deren Überlassung an den Tierhalter im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes; Berechnung der tierärztlichen Dokumentation auf Basis von 46 Wochen pro Jahr (unter Berücksichtigung von Urlaub und Krankheit)

Sonstige Tätigkeiten: zusätzlich angesetzter Zeitaufwand - Berechnung auf Basis von 211 Arbeitstagen im Jahr und einer 40-Stunden-Woche

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen und Berechnungen

Auf Grund der Erhebung konnten für die Hausapotheke die in Tabelle 3.4 angeführten Aufgabenschwerpunkte, Tätigkeiten sowie Zeitaufwände festgestellt werden.

Wie bereits erwähnt (vgl. Punkt 2.3.3), entfällt für Kleintierpraxen die gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation. Der jährliche Zeitaufwand für die Führung der Hausapotheke bei den in die Erhebung einbezogenen Kleintierpraxen (Bestellungen, Lieferungen, sonstige Tätigkeiten) beträgt nach ÖBIG-eigenen Erhebungen und Berechnungen zwischen 175 und 182 Stunden. In den Gemischttierpraxen beläuft sich die Bandbreite des auf Grundlage der Befragungen errechneten Zeitaufwands für Bestellungen, Lieferungen und sonstige Tätigkeiten zwischen 95 Stunden und 292 Stunden pro Jahr. Der durchschnittliche tägliche Dokumentationsaufwand für einen Tierarzt bewegt sich etwa bei 50 Minuten.

Über die Bandbreiten der jährlichen Arbeitskosten nach Aufgabenbereichen, der Gesamtarbeitskosten der in die Kostenerhebung einfließenden Tierarztpraxen sowie die durchschnittlichen Gesamtpersonalkosten von zehn Interviewpartnern gibt Tabelle 3.5 Auskunft.

Tabelle 3.5: Kostenfaktoren - Personalkosten der tierärztlichen Hausapotheke 2001

Aufgabenbereiche	Personalkosten/Jahr	
	in €	in ATS
Bestellung, Lieferung und sonstige Tätigkeiten	1.200,- – 3.700,-	17.000,- – 51.000,-
Ärztliche Dokumentation	2.200,- – 21.800,-	30.000,- – 300.000,-
Gesamtarbeitskosten	3.400,- – 23.900,-	47.000,- – 329.000,-
Ø Arbeitskosten (Gemischttierpraxis)	11.700,-	161.000,-

Basis: Der Zeitaufwand der tierärztlichen Hausapotheke betrifft zehn Tierarztpraxen, die Gesamtarbeitskosten betreffen lediglich die sieben Gemischttierpraxen.

Berechnungsgrundlage:

Arbeitszeit von 211 Arbeitstagen/Jahr, auf Basis einer 40-Stunden-Woche

Zeitaufwand für Tätigkeiten der tierärztlichen Hausapotheke siehe Tabelle 3.4

Aufgabenbereiche Bestellung und Lieferung: Durchführung durch nicht-ärztliches Personal, jährliche Personalkosten: € 21.600,- / ATS 297.000,-, Stundensatz: € 12,40 / ATS 170,-

Aufgabenbereich ärztliche Dokumentation: Durchführung durch Tierärzte (freiberuflich wie auch angestellt), jährliche Personalkosten: € 48.100,- / ATS 662.000,-, Stundensatz: € 28,50 / ATS 392,-

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen und Berechnungen

Die Bandbreite der Arbeitskosten in den tierärztlichen Hausapotheken bewegen sich jährlich zwischen € 3.400,- / ATS 47.000,- und € 23.900,- / ATS 329.000,-. Die Arbeitskosten der Kleintierpraxen liegt dabei bei etwa € 2.200,- / ATS 30.000,-.

3.3.3 Sachkosten

Im Rahmen der Befragungen konnte für die tierärztliche Hausapotheke folgende Ausstattung ermittelt werden:

- offene Regale
- ein oder mehrere verschließbare Schränke
- ein oder mehrere Kühlschränke, Giftdepot (Safe für Suchtmittel)
- Waage, Gewichteset, die in der Apothekenbetriebsordnung (vgl. Punkt 2.3.2) vorgeschriebene Arzneitaxe und Arzneibuch sowie die „Austria-Codex Fachinformation“
- je PKW eine tierärztliche Autoapotheke und Kühlbox

Das Hausapothekeninventar verliert durch seinen Gebrauch bzw. dessen Nutzung an Wert. Diese jährliche Wertverminderung stellt in Form der Abschreibungskosten einen der Kostenfaktoren der tierärztlichen Hausapotheke dar. Die für die Berechnung der Abschreibungskosten erforderlichen Anschaffungskosten der Inventargegenstände basieren hauptsächlich auf Schätzungen der befragten Tierärzte. In einigen Fällen wurden die Anschaffungskosten einzelner Gegenstände dem Inventarverzeichnis entnommen.

Die Anschaffungskosten für das Hausapothekeninventar variieren je nach Größe der Hausapotheke und Ausstattungsvariante. Als Bandbreite der Anschaffungskosten des Hausapothekeninventars sowie deren jährliche kalkulatorische Abschreibung (Afa) sind die in Tabelle 3.6 angeführten Kosten anzusetzen.

Tabelle 3.6: Kostenfaktoren - Abschreibung für die tierärztliche Hausapotheke 2001

Sachaufwand	Anschaffungskosten	
	in €	in ATS
Hausapotheke	5.800,- – 9.100,-	80.000,- – 125.000,-
Autoeinrichtung ¹	1.600,- – 2.000,-	22.000,- – 28.000,-
Abschreibungsbasis	7.400,- – 11.100,-	102.000,- – 153.000,-
jährliche Abschreibungskosten	740,- – 1.110,-	10.200,- – 15.300,-

¹ je Fahrzeug, wobei in den Tierarztpraxen ein bis vier Fahrzeuge für Visiten eingesetzt werden

Basis: sieben Gemischtierpraxen

Berechnungsgrundlage:

Grundsätzlich können die Inventargegenstände der Hausapotheke derzeit steuerlich auf zehn Jahre abgeschrieben werden. Demnach können jährlich ein Zehntel der Anschaffungskosten als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Liegen die Anschaffungskosten von Inventargegenständen unter € 363,36 bzw. ATS 5.000,- (geringwertige Wirtschaftsgüter), können diese bereits im Jahr der Verausgabung voll als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Ungeachtet dieser unterschiedlichen steuerlichen Berücksichtigung der Anschaffungskosten sind die Abschreibungskosten von der tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauer des Inventargegenstandes zu berechnen. Für die Berechnung dieser Abschreibungskosten wurde eine durchschnittliche betriebliche Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrundegelegt.

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen und Berechnungen

Da in der Praxis mehr als ein Auto eingesetzt wird, belaufen sich die jährlichen Sachkosten auf durchschnittlich € 1.200,- / ATS 17.000,-. Bei den Kleintierpraxen verringern sich die Abschreibungskosten um die Autoeinrichtung auf € 580,- / ATS 8.000,- bis € 910,- / ATS 12.500,-. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass bei den Befragungen mehrere Tierärzte erklärten, dass das Apothekeninventar bereits zu Gänze steuerlich abgeschrieben sei. Die bei dieser Berechnung unterstellte betriebliche Nutzungsdauer wird bei vielen Inventargegenständen erheblich überschritten. In einem Fall war der Arzneimitteleinbauschrank sogar bereits 25 Jahre im Gebrauch, so dass die zugrundegelegte durchschnittliche betrieblichen Nutzungsdauer von zehn Jahren sicherlich nicht zu hoch angesetzt ist.

Als weiterer Sachaufwand kommen Entsorgungskosten in Betracht. Bei den Interviews stellte sich heraus, dass eine Entsorgung der Arzneimittel, Behältnisse, etc. vorwiegend in den Sammelstellen der Gemeinden erfolgt. Diese ist zumeist für die Tierärzte ohne Kosten bzw. nur mit geringfügigen Kosten verbunden, so dass dieser Sachaufwand nicht weiter berücksichtigt wurde.

3.4 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden im Rahmen von ÖBIG-eigenen Erhebungen der Wareneinsatz, die Arbeits- und die Sachkosten als wesentliche Kostenfaktoren der tierärztlichen Hausapotheke identifiziert und - teilweise auf Basis von Schätzungen (vgl. auch Punkt 3.1.3) - bewertet.

Daneben können noch weitere allgemeine Kosten wie

- Energiekosten,
- Büromaterial,
- Versicherungskosten,
- Steuerberatungskosten,
- Gebäudeabschreibung, etc.

die Kosten der tierärztlichen Hausapotheke anteilig erhöhen. Die Kostenanteile wurden im Rahmen eines Gemeinkostenzuschlags berücksichtigt (vgl. Tabelle 3.7).

Wie sich die im Rahmen der Studie erhobenen Kosten für Wareneinsatz, Arbeitskosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten auf den Erfolg der tierärztlichen Hausapotheke auswirken, wird auf Grundlage der bei den einzelnen Gemischtierpraxen erhobenen durchschnittlichen Umsatz- und Kostendaten in Tabelle 3.7 dargestellt.

Tabelle 3.7: Kostenfaktoren - Umsatz- und Kostendaten der tierärztlichen Hausapotheke einer durchschnittlichen Gemischttierpraxis 2001

Umsatz und Kosten	Daten 2001	
	in €	in ATS
Apothekenumsatz	113.600,-	1.563.000,-
minus Wareneinsatz	73.900,-	1.017.000,-
minus Arbeitskosten	11.700,-	161.000,-
minus Sachkosten	1.200,-	17.000,-
minus Gemeinkosten	1.600,-	22.000,-
Erfolg	25.200,-	346.000,-
Rohaufschlag	54 %	

Basis und Berechnungsgrundlage:

Wareneinsatz: siehe Punkt 3.3.1

Arbeitskosten: siehe Punkt 3.3.2

Sachkosten: siehe Punkt 3.3.3

Gemeinkosten: Gemeinkostenaufschlag von zwölf Prozent für Energie, Büromaterial, Versicherungen, Steuerberater, Gebäudeabschreibung, etc. (Schätzung auf Basis einer detaillierten Kostenaufstellung eines Tierarztes)

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebungen und Berechnungen

Bei den in Tabelle 3.7 ausgewiesenen Daten handelt es sich um Durchschnittswerte. Wie bei jeder Durchschnittsberechnung können die eingeflossenen Daten variieren und eine große Bandbreite aufweisen. So beträgt die Bandbreite des Erfolgs zwischen minus € 2.300,- / ATS 32.000,- und plus € 111.000,- / ATS 1.527.000,-. Der Erfolg für zwei Kleintierpraxen beträgt zwischen € 10.600,- / ATS 146.000,- und € 17.400,- / ATS 239.000,-.

Der Vergleich der einzelnen Rohaufschläge zeigt tendenziell, dass mit zunehmendem Apothekenumsatz der prozentuelle Rohaufschlag steigt. Für diesen Umstand dürfte zumindest tendenziell die Praxis der Arzneimittelgroßhändler, bei größeren Bestellmengen eines Arzneimittels Naturalrabatt zu gewähren, mitverantwortlich sein. Allerdings wird auch von der umsatzkleinsten Hausapotheke ein Rohaufschlag von 50 Prozent erzielt, so dass Naturalrabatte sicherlich nicht der alleinige Grund für einen höheren Rohaufschlag sind.

Die für die Gemischttierpraxen errechneten jährlichen Arbeitskosten bewegen sich je nach Zeitaufwand zwischen € 3.400,- / ATS 47.000,- und € 23.900,- / ATS 329.000,-. Davon schlagen sich die Arbeitskosten für die Aufgabenbereiche Bestellung und Lieferung je nach Zeitaufwand zwischen € 1.200,- / ATS 17.000,- und € 3.700,- / ATS 51.000,- zu Buche.

Die jährlichen Arbeitskosten für die tierärztliche Dokumentation belaufen sich zwischen € 2.200,- / ATS 30.000,- und € 21.800,- / ATS 300.000,-. Die Arbeitskosten für die tierärztliche Dokumentation machen an den Gesamtarbeitskosten einen Anteil von rund 55 Prozent bis 93 Prozent aus. Der zweithöchste Anteil bewegt sich dabei bei rund 80 Prozent.

Im Bereich der Kleintierpraxen bewegen sich die Gesamtarbeitskosten bei zirka € 2.200,- / ATS 30.000,-, da keine tierärztliche Dokumentation erforderlich ist.

Die tägliche durchschnittliche tierärztliche Dokumentationszeit für die tierärztliche Hausapotheken beträgt ungefähr 50 Minuten. Die diesbezüglichen Kosten lassen sich mit € 24,- / ATS 327,- täglich beziffern.

Die Abschreibungskosten für die Hausapothekenausstattung belaufen sich zwischen € 740,- / ATS 10.200,- und € 1.110,- / ATS 15.300,- inklusive einer tierärztlichen Autoapotheke. Jedes zusätzliche Fahrzeug erhöht die Abschreibungskosten um € 160,- / ATS 2.200,- bis € 200,- / ATS 2.800,-. Im Falle der Kleintierpraxen verringern sich die Sachkosten auf € 580,- / ATS 8.000,- bis € 910,- / ATS 12.500,-.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Hausapothekenausstattung nicht sehr großer Investitionen bedarf.

4 Resümee

Um die mit der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke verbundenen Aufgaben festzustellen und basierend darauf die Kosten in der tierärztlichen Hausapotheke zu ermitteln, wurden zum einen die rechtlichen Vorschriften beleuchtet, zum anderen eigene Erhebungen bei ausgewählten Tierärzten durchgeführt.

Eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen ergab, dass neben grundlegenden Bestimmungen, die für alle tierärztlichen Hausapotheken gelten, darüber hinaus für den sensiblen Bereich der Arzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere (Nutztiere) spezielle Regelungen zur Anwendung kommen.

Daher wurde bei der Auswahl der Interviewpartner neben der regionalen Streuung auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Praxistypen (Klein- und Heimtiere wie auch Groß- und Nutztiere) geachtet. In der Realität deckte ein Großteil der Interviewpartner mit der Führung einer Gemischttierpraxis beide Sparten ab. Infolgedessen wurden in der vorliegenden Studie schwerpunktmäßig die Kosten für eine Hausapotheke in einer durchschnittlichen Gemischttierpraxis dargestellt.

Als zentrale Kostenfaktoren wurden der Wareneinsatz, der Arbeitsaufwand und der Sachaufwand identifiziert.

Wareneinsatz

In den Tierarztpraxen mit Hausapotheke kommen zwischen 50 bis 400 verschiedene Arzneispezialitäten zur Anwendung. Bei Kleintierärzten finden sich allerdings deutlich mehr unterschiedliche Arzneispezialitäten, weiters werden bei der Behandlung von Kleintieren häufig Humanarzneimittel eingesetzt, welche in der Großtierpraxis kaum eine Rolle spielen. Letzteres hängt vor allem mit der gesetzlichen Bestimmung der sogenannten „Kaskadenregelung“ zusammen, nach der die Tierärzte Humanarzneimittel erst als dritte Option im Falle von Therapieerfolg wählen dürfen. Die Anwendung von magistralen Zubereitungen an Lebensmittel liefernde Tiere ist im Rahmen dieser Kaskadenregelung überhaupt erst als vierte und letzte Option vorgesehen, was eine Erklärung für die geringe Bedeutung der magistralen Zubereitungen sein kann. Doch auch von Kleintierärzten, welche diesen Regelungen nicht unterliegen, werden magistrale Zubereitungen eher selten eingesetzt.

Von Rechts wegen dürfen Hausapotheken führende Tierärzte Arzneimittel sowohl direkt vom Hersteller als auch über den pharmazeutischen Großhandel oder aus einer öffentlichen Apotheke beziehen. In der Realität dominieren die Lieferungen durch den Großhandel. Ab einem bestimmten Bestellvolumen werden von den Großhändlern Rabatte gewährt, wobei der Naturalrabatt noch immer eine wichtige Rolle spielt. Manche Kleintierärzte, die mengenmäßig einen geringeren Arzneimittelbedarf aufweisen, haben Probleme, in die Rabattstaffelung zu gelangen.

Die Tierärzte geben die Arzneimittel zu einem in der Österreichischen Arzneitaxe geregelten Preis plus einem für Privatverkäufe gewährten Aufschlag von 15 Prozent ab. Die amtliche Preisregelung in der Arzneitaxe sieht degressiv gestaffelte Höchstaufschlagsätze vor, nach vorliegenden Informationen werden die Tierarzneimittel tatsächlich zu dem zulässigen Höchstpreis - und nicht zu einem möglichen niedrigeren Preis - abgegeben. Allerdings sei in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung in der tierärztlichen Honorarordnung hingewiesen, dass Hausapotheken führende Tierärzte maximal einen Preisnachlass von bis zu zehn Prozent der in der österreichischen Arzneitaxe angegebenen Höchstpreise gewähren dürfen.

Der Wareneinsatz ist mit Abstand der dominanteste Kostenfaktor in der tierärztlichen Hausapotheke. In einer durchschnittlichen Gemischttierpraxis - zwischen den einzelnen Praxen bestehen allerdings beachtliche Varianzen - werden jährlich zirka € 74.000,- / € 1.017.000,- für Arzneimittel ausgegeben. Der Rohaufschlag, bei dem der Wareneinsatz in Beziehung zum Apothekenumsatz gesetzt wird, beträgt für eine Gemischttierpraxis im Schnitt 54 Prozent, bei den Kleintierpraxen ist er niedriger.

Arbeitskosten

Tierärzte sind berechtigt, „für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis“ eine Hausapotheke zu halten. Dabei müssen auf Grund der gesetzlichen Regelungen bestimmte, im Rahmen der Hausapotheke anfallende Tätigkeiten von den Tierärzten persönlich ausgeführt werden.

Folgende Aufgaben sind mit der Führung einer Hausapotheke verbunden:

- **Bestellwesen**
Die zum Bestellwesen zählenden Tätigkeiten (Erhebung des Bestands, Aufgabe der Bestellung, etc.) werden meist von nicht-ärztlichen Mitarbeiterinnen (Assistentinnen) übernommen.
- **Lieferung**
Die mit der Abwicklung der Lieferung verbundenen Aufgaben (u. a. auch die Kontrolle der eingelangten Waren, Einsortieren der Arzneimittel) werden ebenfalls im Allgemeinen vom nicht-ärztlichen Personal durchgeführt.
- **Dokumentation**
Dieser Kostenfaktor fällt ausschließlich in der Nutztierpraxis an: Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen müssen die Tierärzte bei Arzneimitteln zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren jeden Ein- und Ausgang dokumentieren sowie einen Abgabeschein an den Tierhalter aushändigen. Diese Tätigkeit muss somit persönlich von den Ärzten ausgeführt werden. Die ärztliche Dokumentation, für die ein Tierarzt täglich im Schnitt 50 Minuten aufwendet, ist weitaus zeitintensiver als die Arbeiten des Bestellwesens und der Lieferung und wurde auch von den befragten Tierärzten als bedeutender Zeit- und Kostenfaktor wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung eines Aufschlags für etwaige administrativ-organisatorische Arbeiten resultieren aus dem erhobenen Zeitaufwand für die zu erfüllenden Aufgaben in einer tierärzt-

lichen Hausapotheke jährliche Arbeitskosten von zirka € 11.700,- / ATS 161.000,- in einer durchschnittlichen Gemischttierpraxis. Im Vergleich dazu belaufen sich bei Kleintierpraxen, wo keinen Dokumentationspflichten nachzukommen ist, die mit der Führung der Hausapotheke verbundenen Arbeitskosten auf € 2.200,- / ATS 30.000,-. Der Arbeitsaufwand ist neben dem Wareneinsatz der zweitgrößte Kostenfaktor in der tierärztlichen Hausapotheke.

Sachkosten

Hinsichtlich der Ausstattung einer Hausapotheke sind insbesondere die apothekerrechtlichen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung von Relevanz. In der Apothekenbetriebsordnung wird unter anderem geregelt, welche Einrichtungsgegenstände, Behältnisse und Geräte in einer tierärztlichen Hausapotheke vorhanden sein müssen. Im Allgemeinen besteht die Einrichtung einer tierärztlichen Hausapotheke aus verschließbaren Schränken, offenen Regalen, ein oder mehreren Kühlschränken und einem Giftdepot. Von einigen Interviewpartnern wurden die Bestimmungen zu den Geräten, welche die Apothekenbetriebsordnung aus dem Jahr 1934 vorschreibt, als überholt und realitätsfern kritisiert, da die angeführten Instrumente heute in der tierärztlichen Praxis vielfach nicht benötigt werden. Die Tierärzte verfügen üblicherweise auch über eine tierärztliche Autoapotheke in ihren Fahrzeugen.

Der Sachaufwand ist der kleinste Kostenfaktor. Als Sachkosten wurde die Abschreibung herangezogen, welche sich in einer Gemischttierpraxis auf durchschnittlich € 1.200,- / ATS 17.000,- pro Jahr beläuft. Darüber hinaus wurden anteilige Gemeinkosten für Energie, Büromaterial, Versicherungen, etc. mittels eines Aufschlags berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Wareneinsatz zwei Drittel des Apothekenumsatzes ausmacht. Der Arbeitsaufwand schlägt sich mit jedenfalls zehn Prozent des Hausapothekenumsatzes zu Buche, während der Sachaufwand mit etwa drei Prozent ziemlich gering ist. In Summe belaufen sich die mit der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke verbundenen Kosten (Arbeits- und Sachkosten inklusive der Gemeinkosten) im Schnitt auf zirka 13 Prozent bezogen auf den Apothekenumsatz.

Wegen fehlender Datengrundlagen (Kostenstellenrechnung) wurde dieses Ergebnis auf Basis von Informationen und Daten ermittelt, die aus Interviews mit kooperierenden Tierärzten und Tierärztinnen gewonnen wurden. Trotz methodischer Schwierigkeiten - die Angaben basieren zum Teil auf Schätzungen - ist das Projektteam überzeugt, mit der vorliegenden Arbeit eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Kostenfaktoren in der tierärztlichen Hausapotheke geleistet zu haben.

Literaturverzeichnis

BMSG 2001

Veterinärjahresbericht 2000

BMSG 2002a

Information zur Einfuhrmeldung für Tierarzneimittel gemäß Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002, Artikel III § 2 Abs. 7

BMSG 2002b

Veterinärjahresbericht 2001

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs 2002

Bericht über die Entwicklung des Tiergesundheitswesens und der tierärztlichen Versorgung für das Jahr 2001 der Bundeskammer der Tierärzte Österreich. Vet Journal Sondernummer 3A. 44. Jg., März 2002

Dadak, A., Schmerold, I., Dichtl, J. 1999

Führung einer tierärztlichen Hausapotheke und Rechtsvorschriften für den Umgang mit Tierarzneimitteln in Österreich. In: Wiener Tierärztliche Monatsschrift 86/1999, S. 306-313

Elhenicky, R. 2002

Tierarzneimittelkontrollgesetz. 28. Februar 2002. In: Bundeskammernews. Zit. in online: http://www.oe.tieraerztekammer.at/aktuell_bund.htm

EMEA 2001

Der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln. Siebter Jahresbericht 2001

Europäische Kommission 1994

Mitteilung der Kommission über die Anwendung neuer Verfahren für die Zulassung von Human- und Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 und den Richtlinien 93/39/EWG und 93/41/EWG des Rates vom 14. Juni 1993

Europäische Kommission 2001

Endgültiger Bericht über einen Inspektionsbesuch durchgeführt in Österreich vom 18. - 22. Juni 2001 zur Evaluierung der Rückstandskontrollen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. DG(SANCO)/3293/2001

IDK 2002

Tierarzneimittelkontrollgesetz und Tiergesundheitsdienst. In: IDK 1/02. Information für Spitzenfunktionäre. Wien, Jänner 2002. S. 1-5

Knapp, P. 2002

Wann kommt der neue Tiergesundheitsdienst. In: VÖS-Magazin 1/02. Zit. in online: http://www.schweine.at/deutsch/publikatt/artikel-v-magazin_03-01/artikel3.htm

ÖBIG 2001

Arzneimittelausgaben. Strategien zur Kostendämpfung. ÖSTERREICH. Wien

Österreichische Apotheker-Verlagsgesellschaft m.b.H. 2002

Auszug aus der Österreichischen Arzneitaxe. Taxbehelf. Anlage A und Anlage B mit Kasenzeichen und Hinweisen zur Abgrenzungsverordnung. Synonym-Verzeichnis. Stand 1. Juli 2002

Schmerold, I. 2001a

Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft - Arzneimittelrecht und Konsumentenschutz. In: 50 Jahre ÖGE. Zit. in online: <http://www.oege.at/oege50abstracts.html>

Schmerold, I. 2001b

Illegaler Einsatz von Tierarzneimitteln. Presseaussendung der Veterinärmedizinischen Universität Wien. 24.1.2001

Schmerold., I., Dichtl, J. 2002

Das neue Tierarzneimittelkontrollgesetz. Worüber muss der Tierarzt ab 1. April 2002 Bescheid wissen? In: Uni Vet Wien Report. Ausgabe 1/2002. S. 1-4

Steindl, H. 2002a

Zuständigkeiten im Apothekengesetz. Arzneimittelrechtliche Änderungen, I. In: ÖAZ 3/2002

Steindl, H. 2002b

Kontrolle und EU-Anpassung. Arzneimittelrechtliche Änderungen, II. In: ÖAZ 5/2002. 56. Jg., S. 231-236

ANHANG



Tierärztliche Hausapotheken

Interviewleitfaden

Allgemeiner Überblick

1. Welche Art von Tierarztpraxis wird von Ihnen betrieben?

Einzelpraxis

Gemeinschaftspraxis

2. Welcher Typ von Tierarztpraxis wird von Ihnen betrieben?

Kleintierpraxis

Gemischtpraxis

Tierarten.....

Nutztierpraxis

Tierarten.....

3. Welche Region wird von der Tierarztpraxis versorgt?

Stadt

Land

4. Was sind Leistungsschwerpunkte der Tierarztpraxis?

.....

5. Wie sind die Praxiszeiten festgelegt?

.....

6. Wie hoch ist der durchschnittliche wöchentliche Aufwand für Hausbesuche?

.....

Abschnitt – Hausapotheke

13. Wo befindet sich die Hausapotheke innerhalb der Tierarztpraxis?

.....
.....
.....

14. Welche flächenmäßige Ausdehnung hat die Hausapotheke?

15. Über welche Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtungen verfügt die Hausapotheke?

.....
.....
.....
.....

16. Wie häufig erfolgen bei Herstellern/Großhändlern Arzneimittelorder bzw. Arzneimittellieferungen?

.....

17. Wird von den Arzneimittelvertriebsstellen eine Mindestmenge vorgegeben?

.....

18. Wie hoch war etwa der durchschnittliche tägliche mengen- bzw. wertmäßige Lagerstand der Hausapotheke?

.....
.....

19. Wird die tierärztliche Hausapotheke EDV-unterstützt abgewickelt?

.....
.....
.....

20. Wie viele unterschiedliche Arzneispezialitäten werden in der tierärztlichen Apotheke geführt?

.....
.....

21. Was sind die zeitaufwendigsten Aufgaben bzw. Tätigkeiten, die im Rahmen der Führung der tierärztlichen Hausapotheke (z. B. Dokumentationspflichten) anfallen?

.....
.....
.....

22. Woher beziehen Sie Ihre Arzneimittel bzw. Behältnisse für die tierärztliche Hausapotheke?

.....
.....
.....
.....
.....

23. Was geschieht mit durch Erreichen des Verfallsdatum oder sonstigen Gründen unveräußerlichen Arzneispezialitäten?

.....
.....
.....
.....

24. Wie hoch waren der im Jahr 2001 erzielte Umsatz der Tierarztpraxis sowie die für die Führung der Tierarztpraxis bzw. tierärztlichen Hausapotheke relevanten betrieblichen Ausgaben bzw. Kosten (Jahr 2001 – „typisches“ Jahr)?

Umsätze 2001	Betrag in ATS bzw. €	Anmerkungen
<i>Gesamtumsatz der Tierarztpraxis (inkl. Hausapotheke)</i>		
<i>Umsatz der Hausapotheke</i>		
Praxiskosten (inkl. Hausapotheke)		
<i>Personalkosten</i>		
<i>Miete</i>		
<i>Laufende Kosten/Ausgaben*:</i>		
<i>Absetzung für Abnutzung</i>		
<i>Dotierung von Abfertigungsrückstellung</i>		
Kosten/Ausgaben der Hausapotheke		
<i>Personalkosten</i>		
<i>HW-Einsatz inkl. Rabatte/Skonti</i>		
<i>Einkaufskosten der verkauften HW</i>		
<i>Sonstige laufende Kosten/Ausgaben:</i>		
- Bestellwesen		

Umsätze 2001	Betrag in ATS bzw. €	Anmerkungen
- Lagerhaltung		
<i>Einmalige Investitionen</i>		
<i>Laufende Investitionen</i>		
<i>Absetzung für Abnutzung</i>		
<i>Abfertigungsrückstellung</i>		

*Leere Zeilen dienen für Einträge von Kostenarten

ISBN 3-85159-059-7